

16. 1. Muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, wenn das Berufungsgericht die Klage zu Unrecht für unzulässig erklärt, jedoch auf die Widerklage hin eine den ganzen Streitstoff erschöpfende, zutreffende Entscheidung gefällt hat?

2. Kann eine Behörde im ordentlichen Rechtswege Feststellung verlangen, daß ein Beamter nicht berechtigt sei, eine andere Einstufung zu beanspruchen?

3. Über wohl erworbenere Gehaltsansprüche von Gemeindebeamten bei einer Eingemeindung.

RPD. §§ 564, 565. GG. § 13. RW. Art. 129.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1925 i. S. W. (Rf.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 392/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war in der Gemeinde H. als Oberingenieur lebenslänglich angestellt und in Gruppe Ib des für ihn geltenden Besoldungsplanes eingestuft. Nachdem die genannte Gemeinde ein Teil der Stadt B. geworden und Kläger in deren Dienst übernommen worden war, zahlte letztere, die Beklagte, ihm zunächst Bezüge in Höhe derjenigen der staatlichen Gruppe 10. Später hat ihn die Beklagte als Stadttechniker in Gruppe 8 ihres Besoldungsplans eingestuft, deren Bezüge er seitdem erhält. Der Kläger behauptet, ein wohl erworbenes Recht auf die Bezüge der Gruppe 10 zu besitzen und verlangt — nach fruchtloser Anrufung der Verwaltungsstellen — einen hiernach berechneten Gehaltsrückstand. Mit diesem Begehren sowie mit Nebenansprüchen ist er vom Berufungsgericht abgewiesen und auf die Widerklage der Beklagten ist festgestellt worden, daß ihm Ansprüche auf Besoldung in Höhe der Dienstbezüge der Gruppe 10 nicht zustehen. Der Kläger legte Revision ein. Diese wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es sie als unzulässigen Versuch angesehen hat, die dem Rechtsweg entzogene Frage der Einstufung des Klägers der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen (RGZ. Bd. 107 S. 326, Bd. 108 S. 405). Der Vortrag des Klägers nötigt indessen nicht zu dieser Auffassung. Sein Vorbringen ist vielmehr dahin zu verstehen, daß er lediglich bezweckt, sich den Bezug eines Gehalts zu sichern, auf das er ein wohl erworbenes Recht zu haben glaubt, nämlich desjenigen aus Gruppe 10, die der vormaligen Gruppe Ib gleichgestellt worden sei. Eine solche

Klage ist nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RB. zulässig; sie hätte daher nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen.

Gleichwohl erübrigt sich im vorliegenden Falle die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz, die bei anderer Gestaltung der Prozeßklage unvermeidlich gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat nämlich in zulässiger Weise zugleich auf die Widerklage entschieden und damit den gesamten Rechtsstreit materiell erledigt, so daß es gemäß § 565 Abs. 2 ZPO. nur noch zu einer Wiederholung des hier bereits getroffenen Urteilspruchs kommen könnte. Zu einem solchen Formalismus zwingt jedoch das Gesetz nicht.

Hinsichtlich der Widerklage ist vorab zu bemerken, daß ihre Erhebung schon deshalb als zulässig anzusehen ist, weil die Klage, wie oben dargelegt, statthaft angebracht war und der in § 33 ZPO. vorgesehene rechtliche Zusammenhang gegeben erscheint. Dagegen konnte die Fassung ihres Antrags Bedenken darüber erregen, ob sie inhaltlich zulässig war. Denn ebensowenig wie die ordentlichen Gerichte befugt sind, darüber zu erkennen, ob der Kläger eine andere Einstufung verlangen kann, können sie darüber entscheiden, ob er ein solches Verlangen nicht erheben darf. Insoweit ist der Rechtszustand auch durch die Gesetzgebung des Jahres 1920 nicht geändert. Hierzu hat der Kläger, wenn auch in anderem Zusammenhang, ausgeführt, es sei durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember genannten Jahres (RGBl. S. 2117) eine obere Grenze für die Besoldungsregelung der Gemeindebeamten gezogen worden, andererseits habe das preussische Gesetz vom 8. Juli 1920 betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (GS. S. 383) eine untere Grenze bestimmt. Nun seien aber im Reich und in Preußen die Beamtengehälter in gleicher Weise geregelt und die Gemeinden seien durch diese beiden Gesetze gezwungen, sich dieser Regelung anzuschließen. Daher sei, solange diese Gesetze in Kraft seien, für die selbständige Bestimmung der Gemeinden über die Einstufung ihrer Beamten gesetzlich kein Raum mehr. Solange wirke daher die Einstufung der Beamten seitens der Gemeinden nicht mehr rechtsbegründend, sondern enthalte nur eine Angabe, deren Richtigkeit auf dem Prozeßwege nachzuprüfen deshalb keinem Bedenken unterliege. Dieser Schlussfolgerung kann nicht zugestimmt werden. Mag auch

infolge der vorgenannten Gesetze die Betätigung der Gemeinden auf diesem Gebiete erheblich eingeengt worden sein, so ist doch dadurch deren rechtliches Wesen nicht beseitigt worden; auch bei eingeschränkter Selbständigkeit der Gemeinden bleibt die von ihnen vorgenommene Einstufung ihrer Beamten doch eine lediglich ihnen obliegende und allein von der Aufsichtsbehörde nachzuprüfende, der richterlichen Nachprüfung entzogene Angelegenheit.

Die Widerklage mag daher in ihrer Fassung zu beanstanden sein, inhaltlich ist sie statthaft. Sie bezweckt die Feststellung, der Kläger sei bei gegenwärtiger Sach- und Rechtslage überhaupt, also auch in der Folgezeit nicht befugt, Bezüge, die er nach Gruppe 10 beziffert, von der Beklagten zu verlangen. In diesem Sinne ist auch die der Widerklage stattgebende Entscheidung des Berufungsgerichts aufzufassen und rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger gibt nämlich an, daß die von ihm verlangten Beträge den Bezügen der Gruppe 10 entsprächen, und behauptet, diese sei der vormaligen Gruppe Ib gleichgestellt. Er folgert das zunächst daraus, daß ihm die Beklagte bis zum 30. Juni 1922 die Bezüge aus Gruppe 10 gezahlt habe. Das ist aber, wie festgestellt, nur unter Vorbehalt geschehen, wobei unerörtert bleiben kann, ob der Kläger diesem Vorbehalt zugestimmt und weshalb er das getan hat. Sodann hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß in den einschlägigen ortsrrechtlichen Bestimmungen, auf die sich der Kläger weiterhin beruft, eine Gleichstellung der Gruppen 10 und Ib nicht ausgesprochen worden sei. Ob das zutrifft, kann gemäß § 562 BPO. nicht nachgeprüft werden. Hieraus kann daher der Kläger Rechte nicht herleiten. Auch seine Bezugnahme auf den preußischen Ministerialerlaß vom 25. Februar 1921 versagt, da dieser insoweit nur eine Belehrung der Gemeinden enthält und Ansprüche der in Betracht kommenden Beamten gegen diese nicht begründen kann.

Hiernach bleibt nur noch zu erörtern, ob der Kläger, der, wie das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum annimmt, ein wohlverwobenes Recht auf die Bezüge der Gruppe Ib hat, bei der jetzigen Gehaltsregelung weniger als diese Bezüge erhält. Das ist jedoch nach der aus dem angefochtenen Urteil ersichtlichen tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts nicht der Fall, denn es hat mit dem erstinstanzlichen Erkenntnis auf die dem Kläger erteilten Verwaltungsbefehle Bezug genommen, in denen ausdrücklich festgestellt

ist, daß die vom Kläger nunmehr bezogenen Sätze — nicht nur die gegenwärtige Zahlung — höher sind als die Bezüge der vormaligen Gruppe I b. Dann aber ist der Kläger nicht befugt, den mit der Widerklage abgewehrten Anspruch zu erheben, die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Widerklage also begründet.